



**Nr. 35 vom 13.09.2002**

**Auskunft erteilt: Frau Bayrak**

## I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
15.07.02	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Morschheim	382
06.09.02	Bekanntmachung über eine Straßennamenserteilung in der Ortsgemeinde Dannenfels	383
09.09.02	Bekanntmachung über die 20. Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden	384
09.09.02	Bekanntmachung der VG-Werke über die Erlaubnis zur Einleitung von nicht behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Trift – Teil I“, Ortsgemeinde Mörsfeld	385
12.09.02	Bekanntmachung über die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag	386
13.09.02	Bekanntmachung über die Aufstellung eines gemeinsamen Bebauungsplanes der Ortsgemeinden Kriegsfeld und Gerbach für das Teilgebiet „Taubernheide-Kohlbusch, Windenergieanlagen“	388

## II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
24.07.02	Terminbestimmung einer Zwangsversteigerung in der Ortsgemeinde Rittersheim	389
10.09.02	Bekanntmachung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis über die Genehmigung der Veräußerung des Grundbesitzes, Gemarkung Orbis	390
10.09.02	Bekanntmachung des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation über die Verdichtung / Erneuerung des Höhenfestpunktfeldes in Rheinland-Pfalz	391

[vg@kirchheimbolanden.de](mailto:vg@kirchheimbolanden.de)

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Dienstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Mittwoch 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen  
Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



**Satzung zur Änderung der  
Hauptsatzung  
der Gemeinde Morschheim  
vom 15.07.2002**

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 03.01.2000 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**I.**

**Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene**

§ 8 erhält folgende Fassung:

1. Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt.  
Die Entschädigung beträgt 10,00 € je Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit Hälfte des festgesetzten Betrages zu entschädigen.
  
2. Stellen Feldgeschworene bei umfangreichen Abmarkungsgeschäften für den Transport des Abmarkungsmaterials und für das Einbringen von Grenzsteinen eigene Fahrzeuge zur Verfügung, so werden hierfür 13,00 € pro Stunde erstattet.

**II.**

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Morschheim, den 15.07.2002

gez. Fister

(Fister)  
Ortsbürgermeister

## **BEKANNTMACHUNG**

---

09.09.2002 Bgm/Br

Die 20. Sitzung (öffentlich und nichtöffentlich) des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 1999/2004 findet am

**Dienstag, dem 24. September 2002, 18.00 Uhr,**

im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden statt, zu der ich Sie hiermit einlade.

### **T A G E S O R D N U N G :**

#### **Ö f f e n t l i c h e r T e i l**

1. Beschluss der Jahresrechnung 2001 sowie Entlastung gem. § 114 GemO
2. Nachtragshaushaltssatzung und -plan Nr. 2 für die Verbandsgemeinde für das Haushaltsjahr 2002
3. Auftragsvergabe Renaturierung Selz; Bekanntgabe einer Eilentscheidung
4. Sanierung Hallenbad; Beschluss des Sanierungskonzeptes
5. Turnhalle Regionale Schule; Mängelbericht Elektroanlage und Entscheidung über das weitere Vorgehen
6. Novellierung der Gefahrenabwehrverordnung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden
7. Modernisierung der Freisportanlage NPG; Sanierung des Kleinspielfeldes
8. Bericht über Einwohnerversammlung in Bolanden
9. Einwohnerfragestunde

#### Nichtöffentlicher Teil

10. Übernahme von Bürgschaften durch die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden
11. Personalangelegenheit; Einsparkonzept im Reinigungsdienst

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Haas

(H a a s)  
Bürgermeister

# BEKANNTMACHUNG

1. Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern hat den Verbandsgemeindewerken Kirchheimbolanden mit Bescheid vom 26.08.2002 die gehobene Erlaubnis zur Einleitung von nicht behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Trift – Teil I“ in der Ortsgemeinde Mörsfeld in ein namenloses Gewässer III. Ordnung erteilt.
2. Gemäß § 114 LWG i. V. m. § 74 Abs. 4 VwVfG liegt eine Ausfertigung des Bescheides mit dazugehörigem Plansatz in der Zeit

**vom 16.09.2002 bis 27.09.2002**

bei den Verbandsgemeindewerken, im Haus der Stadtwerke GmbH Kirchheimbolanden, Gasstraße 4, 67292 Kirchheimbolanden, zur Einsichtnahme aus.

3. Es wird darauf hingewiesen, dass
  - 3.1. mit dem Ende der Auslegungsfrist der Erlaubnisbescheid gegenüber den nicht bekannten Betroffenen als zugestellt gilt;
  - 3.2. Rechtsbehelfe gegen die Erlaubniserteilung nur von Personen eingelegt werden können, die im förmlichen Verfahren bereits form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben.

gez. Kurz

Kurz  
Werkleiter

# WAHLBEKANNTMACHUNG

1. Am Sonntag, dem 22. September 2002, findet die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden ist in 24 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt, und zwar:

Bennhausen	- Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 2
Bischheim	- Kindergarten, Flörsheimer Straße 8
Bolanden	- Bürgerhaus, Marnheimer Straße
Dannenfels	- Gemeindehaus, Oberstraße 1
Gauersheim	- Gemeindehaus, Brückenstraße 1
Ilbesheim	- Gemeindehaus, Hauptstraße 48
Jakobsweiler	- Bürgerhaus, Schulstraße 4
Kirchheimbolanden 1	- Regionale Schule Kirchheimbolanden, Dr.-Heinrich-von-Brunck-Straße
Kirchheimbolanden 2	- Grundschule Kirchheimbolanden, Linsenpfad
Kirchheimbolanden 3	- Grundschule Kirchheimbolanden, Linsenpfad
Kirchheimbolanden 4	- Grundschule Kirchheimbolanden, Linsenpfad
Kirchheimbolanden 5	- Altes Stadthaus, Langstraße 30
Kirchheimbolanden 6	- Finanzamt, Neumayerstraße 7
Kirchheimbolanden 7	- Kindergarten „Ritten“, Konrad-Adenauer-Ring
Kirchheimbolanden 8	- Kindergarten „Ritten“, Konrad-Adenauer-Ring
Kirchheimbolanden 9	- Gaststätte Haidehof, Hauptstraße 28
Kriegsfeld	- Kindergarten, Hinter Kirch 6
Marnheim	- Gemeindehaus, Schulstraße 3
Mörsfeld	- Ehem. Schule, Schulstraße 14
Morschheim	- Kindergarten, Vordergasse 28
Oberwiesen	- Gemeindebüro, Hauptstraße 23
Orbis	- Gemeindehaus, Langstraße 4
Rittersheim	- Gemeindehaus, Hauptstraße 12
Stetten	- Gemeindehaus, Hauptstraße 34

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 19. August 2002 bis 01. September 2002 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.  
Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.  
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.  
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
  1. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
  2. für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kirchheimbolanden, den 12. September 2002  
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Haas

(H a a s )  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

Aufstellung eines gemeinsamen Bebauungsplanes der Ortsgemeinden Kriegsfeld und Gerbach für das Teilgebiet „Taubernheide-Kohlbusch, Windenergieanlagen“;

- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB
- Offenlage des Planentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141) wird hiermit bekanntgemacht, dass die Ortsgemeinde Kriegsfeld am 04.09.2002 die Aufstellung eines gemeinsamen Bebauungsplanes der Gemeinden Kriegsfeld und Gerbach für das Teilgebiet „Taubernheide-Kohlbusch, Windenergieanlagen“ beschlossen hat.

In den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes fallen voraussichtlich folgende Grundstücke in der Gemarkung Kriegsfeld:

Plan-Nrn.: vollständig 3918/4, 3918/18, 3919, 3919/3, 3919/22, 3919/23, 3919/25, 3919/26, 3919/28, 3919/30, 3919/50, 3919/52 sowie teilweise 3918/6, 3918/7, 3918/15 und 3914/2

Des weiteren hat der Gemeinderat Kriegsfeld am 04.09.02 beschlossen, den Bebauungsplanentwurf öffentlich auszulegen. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Zeit vom 23.09.2002 bis einschließlich 25.10.2002 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, Zimmer 212 während der Dienststunden (Montags und Dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Mittwochs von 8.00 bis 12.00 Uhr, Mittwochnachmittag geschlossen, Donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplanentwurf können während der Auslegungsdauer schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erklärt werden.

Kriegsfeld, den 13.09.02

gez. Busam

(Busam)  
Ortsbürgermeister